

## > Teil 2c

# Naturerlebnispark: Gesuch um Verleihung des Parklabels

---

### Gesuch um Verleihung des Parklabels

Das Gesuch um Verleihung des Parklabels für einen Naturerlebnispark umfasst drei Kapitel: den Antrag des Kantons (Kapitel A), den Parkvertrag (Kapitel B) sowie den Managementplan (Kapitel C). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) legt in diesem Kapitel Form und Struktur eines Gesuchs um Verleihung des Parklabels fest. Für die Einreichung des Gesuchs beim BAFU ist darauf zu achten, dass die vorgegebene Struktur verwendet wird und dass die Inhalte vollständig sind. Das BAFU stellt zu diesem Zweck Vorlagen mit der spezifischen Struktur im MS-Word-Format zur Verfügung, welche die Parkträgerschaft und der Kanton mit Inhalten füllen können. Die erforderlichen Angaben werden in schwarzer, die methodischen Hinweise und Erläuterungen in blauer Schrift aufgeführt.

Das Gesuch um Verleihung des Parklabels wird durch die Parkträgerschaft unter Einbezug von Gemeinden, der Bevölkerung sowie von lokalen Unternehmen und Organisationen erarbeitet. Danach reicht die Parkträgerschaft ihre Gesuchsunterlagen beim verantwortlichen Kanton ein. Dieser prüft sie und leitet sie zusammen mit seinem Antrag an das BAFU weiter. Bei kantonsübergreifenden Projekten verfasst der federführende Kanton einen konsolidierten Antrag im Namen aller beteiligten Kantone. Das Parklabel wird für die Dauer von zehn Jahren verliehen.

Erläuterungen zur Einordnung des Labelgesuchs im Errichtungsprozess eines Parks finden sich in der Einleitung des vorliegenden Handbuchs.

In der Randspalte befinden sich die Verweise auf die rechtlichen Grundlagen

## Kapitel A: Antrag des Kantons

Der Kanton bildet die Schnittstelle zwischen Bund und Parkträgerschaft. Letztere reicht das Gesuch um Verleihung des Parklabels beim federführenden Kanton ein. Dieser prüft die Gesuchsunterlagen und leitet sie zusammen mit seinem Antrag an das BAFU weiter.

Der Antrag des Kantons um Verleihung des Parklabels kann mit dem Verweis auf Parkvertrag und Managementplan kurz gefasst werden. Er enthält jedoch mindestens die nachstehenden Aspekte.

Bei kantonsübergreifenden Gesuchen sind die Angaben für alle Kantone einzureichen.

### Resultat der Prüfung der Gesuchsunterlagen durch den Kanton

- > Zusammenfassung der Prüfung
- > Antrag des Kantons an den Bund

### Finanzielle Sicherung

Art. 2 Abs. 2 Päv

- > Finanzielle Unterstützung des Kantons für den Park (Falls z. B. ein Beschluss des Regierungsrats und/oder eine kantonale Rechtsgrundlage vorliegt, kann diese beigelegt und darauf verwiesen werden.)
- > Weitere Unterstützung durch den Kanton (materiell, personell)

### Räumliche Sicherung

Art. 27 Päv

- > Räumliche Sicherung des Parkgebiets auf kantonaler Ebene (insb. erforderliche Bezeichnung des Parks im Richtplan gemäss Art. 27 Päv<sup>1</sup>)

### Sicherung der Kernzone

- > Instrumente zur behörden- und eigentümerverbindlichen Sicherung der Kernzone
- > Übersicht über die bestehenden Schutzbauten (Schutzbautenkataster) und Schutzwälder (kantonale Schutzwaldausscheidung oder falls nicht vorhanden die entsprechende Hinweiskarte) und über die bestehenden Erschliessungen und Infrastrukturen für den Unterhalt und die Pflege des Parks, der Schutzbauten und Schutzwälder
- > Naturgefahrenprozesse, die Schutzmassnahmen im Perimeter des Parks oder ausgehend von diesem erforderlich machen, sowie Lösungsansätze im Fall von Konflikten (inkl. Gefahrenzonen, Gefahrenkarten oder Gefahrenhinweiskarten)
- > Perimeter geplanter Projekte (Schutzbauten nach WaG und WBG/Vorstudien, Bauprojekte)

<sup>1</sup> Bitte beachten: [www.bafu.admin.ch/paerke/04405/05793/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/paerke/04405/05793/index.html?lang=de), Merkblatt «Bezeichnung von Parks nach NHG im kantonalen Richtplan»

---

### **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

- > Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bei kantonsübergreifenden Projekten, insbesondere Regelungen bezüglich der (Mit-)Finanzierung (Abkommen, Verträge)
- > Zusammenarbeit mit anderen Ländern bei länderübergreifenden Projekten, insbesondere Regelungen bezüglich der (Mit-)Finanzierung (Abkommen, Verträge)

Art. 3 Abs. 2 PäV

### **Abstimmung mit Sachplänen und Konzepten des Bundes**

Der Kanton gewährleistet die Abstimmung mit den Sachplänen und Konzepten des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG). Namentlich klärt er mögliche Konflikte zwischen dem geplanten Park und den nachstehenden Sachplänen:

- > Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF)
- > Sachplan Verkehr (SPV)
- > Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)
- > Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- > Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)
- > Sachplan Militär (SPP)
- > Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Informationen zu den Sachplänen finden sich unter: <http://map.sachplan.admin.ch/>

### **Parkstrategie des Kantons (falls vorhanden)**

Art. 3 Abs. 1 Bst. a PäV

- > Parkstrategie des Kantons und Übereinstimmung mit dem vorliegenden Projekt
- > Einbettung der Parkstrategie des Kantons in übergeordnete kantonale Strategien (z. B. Biodiversität, Landschaft, Nachhaltigkeit)
- > Weitere Bestrebungen zur Errichtung von Parks von nationaler Bedeutung im Kanton

## Kapitel B: Parkvertrag

Der Vertrag zwischen den Parkgemeinden und der Parkträgerschaft (Parkvertrag) garantiert die langfristige Bindung der Gemeinden an den Park. Er wird für die Dauer von mindestens zehn Jahren abgeschlossen.

Art. 26 Abs. 1 PÄV

Mit dem Parkvertrag legen die Parkgemeinden die Leitplanken für die Entwicklung des Parks fest. Dazu gehören insbesondere die strategischen Ziele, organisatorische Vorkehrungen zur Erreichung dieser Ziele, die räumliche Festlegung des Perimeters und die finanziellen Verpflichtungen der Parkgemeinden. Ferner ist zu regeln, wer für die Erarbeitung und Verabschiedung des Managementplans sowie für die Entwicklung der Vierjahresplanung verantwortlich zeichnet.

Sämtliche Änderungen des Parkvertrags während des Betriebs sind dem BAFU zur Prüfung vorzulegen. Allfällige geplante Änderungen können dem BAFU auch zur Vorprüfung unterbreitet werden.

Falls pro Gemeinde ein separater Parkvertrag unterzeichnet wird, müssen die mit \* markierten Punkte bei allen Verträgen identisch sein.

### 1 Parkgemeinden als Vertragspartner\*

> Alle Gemeinden, die mit ihrem Gebiet ganz oder teilweise am Parkperimeter beteiligt sind

Die betroffenen Gemeinden sind namentlich in einer Liste aufzuführen. Diese ist nach Kern- und Umgebungszone des Parks unterteilt. Detaillierte Angaben der Parkgemeinden sollen in Kapitel C des Gesuchs gemacht werden.

Aus dem Parkvertrag beziehungsweise dem Anhang dazu geht hervor, wann und durch welches zuständige Gemeindeorgan der Vertrag genehmigt wurde (betrifft alle am Park beteiligten Gemeinden).

### 2 Perimeter und Zonierung

Art. 22 PÄV

> Übersichtskarte des Perimeters und der Zonierung des Parkgebiets

Der Perimeter von Kern- und Umgebungszone ist präzise anzugeben und anhand einer geeigneten Übersichtskarte (Massstab 1:25 000) pro Gemeinde darzustellen. Die Grundlagen, welche die räumliche Sicherung der Kernzone regeln, sind dem Parkvertrag als Anhang beizulegen. Sie bestimmen insbesondere die im Perimeter der Kernzone möglichen Nutzungen und Infrastrukturen. Dabei muss der Grundsatz der freien Entwicklung der Natur respektiert werden (Art. 23 PÄV).

Der oder die für das Projekt verantwortlichen Kantone gewährleisten gemeinsam mit den Gemeinden die räumliche Sicherung der Kernzone, und der Bund prüft, ob die entsprechenden Bestimmungen mit seinen rechtlichen Grundlagen vereinbar sind.

### 3 **Zweck des Parks – Strategische Ziele für die 10-jährige Betriebsphase\***

Im Zweckartikel des Parkvertrags werden die strategischen Ziele des Parks festgelegt. Diese bilden den Rahmen für die Tätigkeiten des Parks während der zehnjährigen Betriebsphase. Die strategischen Zielsetzungen sollen alle Programmziele für Nationalpärke abdecken (vgl. Teil «Einleitung» des vorliegenden Handbuchs). Sie werden im kantonalen Richtplaneintrag übernommen, damit sie auch für den Kanton und den Bund verbindlich sind (vgl. Art. 9 RPG).

### 4 **Räumliche Sicherung**

In diesem Artikel verpflichten sich die Gemeinden, die Bestimmungen zu Kern- und Übergangzone gemäss kantonalem Richtplan bis zur Labelverleihung in die kommunalen Planungsgrundlagen aufzunehmen. Die relevanten Planungsgrundlagen pro Gemeinde sind in einer Liste aufzuführen.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags verpflichten sich die Gemeinden, ihre eigenen Aktivitäten, vor allem die raumwirksamen wie etwa die Ortsplanung, auf die strategischen Ziele des Parks auszurichten. Insofern hat der Vertrag einen behördenverbindlichen Status.

### 5 **Organisation der Trägerschaft\***

Art. 25 PäV

> Rechtsform der Trägerschaft

Die PäV macht keine Vorschriften hinsichtlich der Rechtsform für eine Trägerschaft eines Parks. Die Gemeinden müssen jedoch massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sein. Diese Forderung ist dann erfüllt, wenn die Gemeinden bei Abstimmungen über das absolute Mehr verfügen. In diesem Artikel ist die Umsetzung der Anforderungen gemäss Art. 25 PäV zu konkretisieren.

### 6 **Finanzielle und anderweitige Beiträge der Parkgemeinden**

Art. 26 Abs. 2 Bst. d PäV

Im Parkvertrag werden die Mindestbeiträge der Gemeinden an den Park während der zehnjährigen Betriebsphase geregelt. Die detaillierte Budgetierung der Parkträgerschaft einschliesslich der nach Art. 26 Abs. 2 Bst. d PäV erforderlichen Finanzplanung erfolgt im Gesuch um globale Finanzhilfen.

> Jährliche finanzielle Sockelbeiträge der Parkgemeinden

In diesem Artikel verpflichten sich die Gemeinden zu jährlichen finanziellen Beiträgen an den Park beziehungsweise dessen Trägerorganisation.

> Ausserordentliche finanzielle Beiträge der Parkgemeinden

Neben den ordentlichen finanziellen Beiträgen können sich einzelne Gemeinden auch für ausserordentliche, zeitlich befristete Engagements in bestimmten Projekten eines Parks verpflichten (z. B. Aufbau eines Managementzentrums oder spezifische Infrastrukturbeiträge). Solche speziellen finanziellen Beiträge sind an dieser Stelle festzuhalten.

> Anderweitige Beiträge in Form von Eigenleistungen oder materiellen Leistungen der Parkgemeinden

Es ist auch möglich, einen Teil der Gemeindebeiträge in Form von Eigenleistungen (z. B. personelle Ressourcen, Infrastruktur oder Material) zu erbringen. Diese können, wenn relevant und erwünscht, bereits im Parkvertrag erfasst werden.

## 7 **Änderungen des Parkvertrags\***

In diesem Artikel werden die Bedingungen einer Vertragsänderung festgehalten.

## 8 **Kündigung des Parkvertrags\***

Art. 26 Abs. 3 PÄV

In diesem Artikel werden die Bedingungen einer Vertragskündigung festgehalten.

## 9 **Erarbeitung und Verabschiedung von Managementplan und Vierjahresplanung für den Betrieb\***

> Verabschiedung zuhanden Bund und Kanton

Es ist zu regeln, wer für die Genehmigung und Einreichung des Managementplans und der Vierjahresplanung bezüglich des Betriebs zuhanden von Kanton und Bund zuständig ist. Die Parkgemeinden können diese Aufgabe an die Trägerschaft des Parks delegieren.

## 10 **Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung\***

Dieser Artikel beinhaltet, wann und unter welchen Bedingungen der Parkvertrag in Kraft tritt. Eine mögliche Voraussetzung ist etwa die Anerkennung des Parks durch den Bund, das heisst die Verleihung des Parklabels.

Ferner sind an dieser Stelle die Dauer (mindestens zehn Jahre) sowie das Vorgehen für die Erneuerung des Vertrags zu fixieren.

## 11 **Anhang\***

Regelung von Nutzungen in der Kernzone für alle betroffenen Gemeinden.

## Kapitel C: Managementplan für den Betrieb eines Naturerlebnisparks<sup>2</sup>

Der Managementplan gibt Auskunft über die relevanten Themenbereiche für einen Park von nationaler Bedeutung. Die Abschnitte 2 bis 5 richten sich nach den Zielen des Programms «Pärke von nationaler Bedeutung» («Programmziele», vgl. Teil «Einleitung» des vorliegenden Handbuchs sowie die fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Pärke von nationaler Bedeutung des Handbuchs «Programmvereinbarungen im Umweltbereich»).

### 1 Zusammenfassung

Der Managementplan ist mit einer Zusammenfassung einzuleiten. Idealerweise wird diese so formuliert, dass sie auch zu Kommunikationszwecken gegenüber Partnern verwendet werden kann. Im Minimum umfasst sie folgende Aspekte:

- > Kurzporträt des Parks
- > Wesentliche Meilensteine der abgelaufenen Errichtungs- bzw. Betriebsphase
- > Zusammenfassung der strategischen Ausrichtung

### 2 Biodiversität und Landschaft

Art. 15 PÄV

Das Gebiet eines Parks von nationaler Bedeutung zeichnet sich durch seine hohen Natur- und Landschaftswerte aus. Der Schwerpunkt im Bereich Biodiversität und Landschaft richtet sich in Naturerlebnispärken nach der Zonierung. In der Kernzone steht die Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur im Zentrum. Hier wird die Natur sich selbst überlassen. Erholung, Bildung, Naturerlebnis und Forschung sind so weit möglich, als sie die natürlichen Prozesse nicht beeinträchtigen. Das Parkmanagement sichert in Zusammenarbeit mit Kanton, Gemeinden und Grundeigentümern den Schutz der Kernzone.

Die Übergangszonzone nimmt aus Sicht von Biodiversität und Landschaft zwei wichtige Funktionen wahr: Einerseits bildet sie einen Puffer für die Kernzone. Andererseits dient sie dem Schutz und der Aufwertung von Biodiversität und Landschaft sowie der Vernetzung. Die Gestaltung der Übergangszonzone ist nicht an Gemeindegrenzen gebunden und orientiert sich in erster Linie an der Pufferfunktion zugunsten der Kernzone.

Der Abschnitt zum Thema Biodiversität und Landschaft ist mittels Übersichtskarten, die auf der Basis des geografischen Informationssystems (GIS) ausgearbeitet wurden (= georeferenziert), illustriert darzustellen.

<sup>2</sup> Auflagen aus früheren Prüfberichten des BAFU sind im Managementplan für den Betrieb zu berücksichtigen.

2.1 **Situationsanalyse**

Art. 22 Päv

**Tabelle mit Kennzahlen zu den einzelnen Parkgemeinden**

- > Gemeinde: Name und Fläche
- > biogeografische Region<sup>3</sup>
- > Höhe: Meter über Meer; von/bis; ungefähre mittlere Höhe
- > Bevölkerungszahl, Bevölkerungsstruktur
- > Entfernung zum nächstgelegenen Kern einer Agglomeration in topografisch ähnlicher Höhenlage

**Übersicht Parkperimeter**

- > Beschreibung der verschiedenen Landschaftstypen

Die Beschreibung kann beispielsweise gestützt auf die Landschaftstypologie der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE), Statistik (BFS) und Umwelt (BAFU) erfolgen: [www.aren.admin.ch/themen/raumplanung/00244/04456/index.html?lang=de](http://www.aren.admin.ch/themen/raumplanung/00244/04456/index.html?lang=de)

- > Siedlungsstruktur
- > Flora und Fauna: Lebensgemeinschaften und seltene/besondere Arten; Aufführung gemäss Liste der national prioritären Arten und Roter Liste

Die entsprechenden Informationen finden sich unter:

[www.bafu.admin.ch/biodiversitaet/10372/11298/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/biodiversitaet/10372/11298/index.html?lang=de)

- > Ökologische Vernetzung innerhalb des Perimeters
- > Landschafts- und Biotopschutzgebiete, deren Status (Bund/Kanton/Gemeinden/Private) und ihre Flächenanteile am Park
- > Potenzial für die Schaffung von Naturwaldreservaten (gestützt auf nationales Waldreservatskonzept)
- > Nationale und kantonale Wildschutz- und Wildruhezonen
- > Inventarisierte Siedlungen, Ortsbilder und Verkehrswege (z. B. ISOS, IVS)
- > Inventarisierte Einzelobjekte, sofern für den Park von besonderem Wert
- > Charakteristische Nutzungen und Bewirtschaftungsformen
- > Waldwirtschaft / Nutzung des Waldes ([Anteil Wald in privatem/öffentlichem Besitz](#), [prioritäre Nutzungen](#), [Erschliessungssituation](#), [Schutzfunktion](#) usw.), sowie Holzwirtschaft
- > Landwirtschaft / landwirtschaftliche Nutzungen ([Betriebsgrössen](#), [Nutzungsmuster](#), [Beschäftigte](#), [Anteil Biobetriebe](#) usw.)
- > Vorhandene und geplante schwerwiegende Beeinträchtigungen

Es sind auch Beeinträchtigungen darzustellen, die sich erst in Zukunft in der Landschaft manifestieren. Darunter fallen Infrastrukturvorhaben oder Nutzungsänderungen, die sich in Planung befinden und die später eine wesentliche Auswirkung auf Landschaft und/oder Lebensräume haben. Ferner sind Beeinträchtigungen aufzuzeigen, die nicht abhängig sind von einer permanenten Infrastruktur, so etwa regelmässig stattfin-

<sup>3</sup> Gemäss Festlegung BAFU: [www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00207/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00207/index.html?lang=de)



---

dende Kultur- oder Sportveranstaltungen mit relevanter Auswirkung auf Biodiversität und Landschaft.

- > Bereits laufende und für den Park relevante Massnahmen zum Schutz und zur Aufwertung von Natur und Landschaft: Überblick über Art und Stand der Massnahmen im Park (z. B. Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen, Moorschutz)
- > Massnahmen für den Herdenschutz und das Grossraubtiermanagement
- > Wildpopulationen und Wildtierkorridore
- > Geltende Regelungen von Jagd und Fischerei

Weitere wesentliche Informationen sind zu finden unter:

- > Bundesamt für Statistik: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)
- > Geoportal der Schweizerischen Eidgenossenschaft: <http://map.geo.admin.ch/>

### **Mobilität, Erschliessung und Verkehr, inklusive Verkehrsströme (MIV, ÖV, sanfte Mobilität)**

- > Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr

Ein Naturerlebnispark muss gemäss Art. 22 Abs. 5 PÄV mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sein.

- > Pendler- und Besucherstatistik
- > Vorhandene Erschliessung (Strassen und Schienennetz; touristische Transportanlagen)
- > Vorhandene Erschliessung für den Langsamverkehr (Wander- und Velowege usw.)
- > Frequenzen und Kapazitäten des öffentlichen Verkehrs und der touristischen Transportanlagen
- > Mobilitätskonflikte im Park
- > Laufende und geplante Massnahmen zur Besucherlenkung

Die Erschliessungssituation eines Parks ist auch im Hinblick auf die Besucherlenkung wichtig. Ziel ist es nicht, Detailinformationen zu geben, sondern einen Überblick über die aktuellen Verkehrsströme (Strasse und Schiene) und über die Nutzung des ÖV-Angebots zu gewähren (Darstellung idealerweise mittels Übersichtskarten).

### **Zonierung**

- > Übersichtskarte des Parkperimeters und dessen Zonierung

Der Parkperimeter und dessen Zonierung sind anhand geeigneter Übersichtskarten darzustellen, und die gewählte Begrenzung ist aus naturräumlicher, institutionell-politischer, ökonomischer und geografischer Sicht zu erläutern und zu begründen.

### Begründung der Kernzone

Art. 22 und 23 PäV

Zur Begründung der Kernzone sind neben den oben genannten Aspekten auch die in Art. 22 PäV festgehaltenen Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Diese umfassen namentlich:

- > Fläche der Kernzone
- > Beschreibung des Potenzials der Naturdynamik aufgrund des Prozessschutzes
- > Grössenverhältnis zur Übergangszone
- > Bei einer Fragmentierung der Kernzone (Art. 22 Abs. 2 PäV): Begründung und Massnahmen zur Vernetzung der Teilflächen

Bei einer Fragmentierung der Kernzone erhöht sich deren Mindestfläche um 10 %. Die Fragmente müssen die freie Entwicklung der Natur gewährleisten, und die Möglichkeit eines Austauschs innerhalb des fragmentierten Gebiets ist sicherzustellen. Die Kernzone muss, auch wenn sie aufgeteilt ist, möglichst vollständig von der Übergangszone umschlossen sein.

- > Bestehende Aktivitäten/Nutzungen und deren Regelung innerhalb der Kernzone (Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Freizeit, Sport usw.)
- > Bestehende Bauten und Anlagen in der Kernzone
- > Abweichungen in der Kernzone gemäss Art. 23 Abs. 2 PäV
- > Schutzbestimmungen zur Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur

Hier wird Auskunft darüber erteilt, wie die in Art. 23 PäV genannten Massnahmen zur freien Entwicklung der Natur umgesetzt werden.

- > Nachweis, dass die oben beschriebenen Aktivitäten/Nutzungen sowie Bauten und Anlagen (unter Berücksichtigung der Abweichungen) die Anforderungen gemäss Art. 23 PäV nicht verletzen
- > Massnahmen zur Bekanntmachung von Schutzbestimmungen in der Kernzone

### Begründung der Übergangszone

Art. 24 PäV

- > Beschreibung der Übergangszone
- > Begründung und Darlegung der Pufferfunktion

## 2.2 Analyse von Stärken/Schwächen und Chancen/Risiken

Hier wird das Fazit aus den vorangehenden Erläuterungen gezogen. Das geschieht auf der Basis eines Stärken/Schwächen-Profiles und einer Chancen/Risiken-Analyse. Dieses Instrument, die sogenannte SWOT-Analyse (Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats), dient der Formulierung parkspezifischer strategischer Ziele.

### Stärken und Schwächen

- > Stärken
- > Schwächen

Die Stärken und Schwächen beziehen sich auf interne Gegebenheiten und Zustände, die im Gestaltungsbereich des Parkmanagements und der Parkgemeinden liegen. Es wird empfohlen, sich bei der Auswahl der Stärken und Schwächen auf strategisch relevante Aspekte zu konzentrieren.

### Chancen und Risiken

- > Chancen
- > Risiken

Chancen und Risiken beziehen sich auf externe Gegebenheiten und Entwicklungen. Es wird empfohlen, sich bei der Auswahl der Chancen und Risiken auf strategisch relevante Aspekte zu konzentrieren.

## 2.3 Strategische Ziele

Ausgehend von der SWOT-Analyse sind die strategischen Ziele des Parks zu formulieren und zu begründen.

- > Strategische Ziele<sup>4</sup>

## 3 Sensibilisierung, Umweltbildung und Naturerlebnisse

Art. 24 Bst. a. PÄV

Ein Naturerlebnispark trägt zur Sensibilisierung und Umweltbildung der ansässigen Bevölkerung sowie der Besucherinnen und Besucher bei und begünstigt deren Naturerlebnisse. Umweltbildungsangebote und die Erholungsnutzung sollen entsprechend den Zielsetzungen für einen Naturerlebnispark naturnah gestaltet werden.

<sup>4</sup> Für die Kernzone reicht als strategisches Ziel «Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur». Dieses muss nicht hergeleitet oder begründet werden, da es sich um einen expliziten Auftrag aus der nationalen Gesetzgebung handelt.

### 3.1 Situationsanalyse

#### Besucherinnen und Besucher

Tourismus (Entwicklung; Struktur; touristische Angebote/Besonderheiten; Gaststätten; Hotellerie und Parahotellerie, insbesondere Anzahl der Betriebe, Betten und Logiernächte; Auslastung, Herkunft der Gäste, Aufenthaltsdauer, Qualitätsstandards; Tages-tourismus; Tourismusabhängigkeit der übrigen Wirtschaftszweige usw.)

- > Beschreibung der prioritären Zielgruppen (Besucherguppen, Herkunft) und der bereits vorhandenen Angebote
- > Sonstige potenzielle Besucherinnen und Besucher des Parks
- > Plausibles Potenzial der Anzahl Besucherinnen und Besucher (min./max.-Szenarien)

#### Angebote

- > Thematische Schwerpunkte
- > Zielgruppen
- > Instrumente
- > Bestehende Strukturen und Angebote

### 3.2 Analyse von Stärken/Schwächen und Chancen/Risiken

Hier wird das Fazit aus den vorangehenden Erläuterungen gezogen. Das geschieht auf der Basis eines Stärken/Schwächen-Profiles und einer Chancen/Risiken-Analyse. Dieses Instrument, die sogenannte SWOT-Analyse (Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats), dient der Formulierung parkspezifischer strategischer Ziele.

#### Stärken und Schwächen

- > Stärken
- > Schwächen

Die Stärken und Schwächen beziehen sich auf interne Gegebenheiten und Zustände, die im Gestaltungsbereich des Parkmanagements und der Parkgemeinden liegen. Es wird empfohlen, sich bei der Auswahl der Stärken und Schwächen auf strategisch relevante Aspekte zu konzentrieren.

#### Chancen und Risiken

- > Chancen
- > Risiken

Chancen und Risiken beziehen sich auf externe Gegebenheiten und Entwicklungen. Es wird empfohlen, sich bei der Auswahl der Chancen und Risiken auf strategisch relevante Aspekte zu konzentrieren.

### 3.3 **Strategische Ziele**

Ausgehend von der SWOT-Analyse sind die strategischen Ziele des Parks zu formulieren und zu begründen.

> Strategische Ziele

## 4 **Forschung (fakultativ)**

Ein Naturerlebnispark kann der wissenschaftlichen Forschung, beispielsweise über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt, deren Lebensräume sowie über die Entwicklung von Biodiversität und Landschaft dienen. Die Tätigkeiten im Bereich der Forschung erfolgen in Absprache mit den bestehenden anerkannten Forschungsinstitutionen.

### 4.1 **Situationsanalyse**

Die Forschung ist in Naturerlebnispärken fakultativ. Die Parkverantwortlichen können beispielsweise in einem Konzept die prioritären Aufgabenbereiche der Forschung sowie deren Schwerpunkte definieren und begründen. In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, wie das Forschungskonzept umgesetzt werden soll, das heisst, für welche Aufgabenbereiche und Forschungsschwerpunkte Beziehungen zu Forschungsinstitutionen existieren oder aufgebaut werden müssen, wie der Wissenstransfer von der Forschung zum Parkmanagement und zur Öffentlichkeit (ansässige Bevölkerung sowie Besucherinnen und Besucher) gewährleistet wird, welche Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden können, welche Leistungen von Forschenden erwünscht sind und welche Möglichkeiten zur Finanzierung es gibt. Das Parkmanagement legt fest, wer für die Ausrichtung der Forschung zuständig ist. Wird eine Forschungskommission eingesetzt, bestimmt das Parkmanagement ihre Aufgaben.

Soweit sinnvoll, wird bereits bei der Erarbeitung des Konzepts der Bezug zu den vergleichenden Forschungsthemen der Parkforschung Schweiz<sup>5</sup> und zur internationalen Parkforschung hergestellt. Ferner kann das Parkmanagement auch aufzeigen, mit welchen Parks eine Zusammenarbeit zu welchen Forschungsthemen angestrebt wird und wie diese aussieht.

### 4.2 **Analyse von Stärken/Schwächen und Chancen/Risiken**

Hier wird das Fazit aus den vorangehenden Erläuterungen gezogen. Das geschieht auf der Basis eines Stärken/Schwächen-Profiles und einer Chancen/Risiken-Analyse. Dieses Instrument, die sogenannte SWOT-Analyse (Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats), dient der Formulierung parkspezifischer strategischer Ziele.

#### **Stärken und Schwächen**

> Stärken  
> Schwächen

<sup>5</sup> [www.parkforschung.ch/d/](http://www.parkforschung.ch/d/)

Die Stärken und Schwächen beziehen sich auf interne Gegebenheiten und Zustände, die im Gestaltungsbereich des Parkmanagements und der Parkgemeinden liegen. Es wird empfohlen, sich bei der Auswahl der Stärken und Schwächen auf strategisch relevante Aspekte zu konzentrieren.

### **Chancen und Risiken**

- > Chancen
- > Risiken

Chancen und Risiken beziehen sich auf externe Gegebenheiten und Entwicklungen. Es wird empfohlen, sich bei der Auswahl der Chancen und Risiken auf strategisch relevante Aspekte zu konzentrieren.

#### **4.3 Strategische Ziele**

Ausgehend von der SWOT-Analyse sind die strategischen Ziele des Parks zu formulieren und zu begründen.

- > Strategische Ziele

## **5 Management, Kommunikation, räumliche Sicherung**

Bei ihrer Tätigkeit sichert und überwacht die Parkträgerschaft laufend die Zielerreichung (Effektivität) und garantiert ein wirtschaftliches und fachkundiges Management (Effizienz). Sie ermöglicht die Mitwirkung der Bevölkerung und unterstützt die Gemeinden in ihrem Bestreben, ihre raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks abzustimmen. Darüber hinaus sorgt sie für die Bekanntmachung des Parks unter Verwendung des Parklabels und fördert die Zusammenarbeit und den Austausch mit Parks im In- und Ausland.

### **5.1 Situationsanalyse**

#### **Management**

Art. 25 PàV

- > Rolle des Parks in der Region
- > Managementleistungen für die Region
- > Anschub von und Beteiligung an Projekten Dritter

#### **Mitwirkung von lokalen und regionalen Akteuren**

- > Prozesse und Instrumente zur Sicherstellung der Mitwirkung
- > Liste der wichtigsten Akteure und ihrer gegenwärtigen Rolle

Die Parkträgerschaft ist verpflichtet, die Mitwirkung interessierter Akteure im Parkgebiet zu ermöglichen. Sie sollen deshalb aufgelistet werden (Unternehmen, Organisationen, Körperschaften jeglicher Art wie etwa Bürgergemeinden und Korporationen).

Ausserdem ist über ihre Involvierung in den Projekten/Aktivitäten des Parks zu informieren.

Für einen Park ist es unabdingbar, dass nicht nur mit den Mitgliedern der Trägerschaft intensiv und effizient zusammengearbeitet wird, sondern auch mit weiteren für den Park wichtigen Akteuren.

### **Zusammenarbeit mit Partnern ausserhalb des Parkgebiets**

- > Zusammenarbeit mit Gemeinden oder Städten ausserhalb des Parkgebiets
- > Zusammenarbeit mit Verantwortlichen anderer Parkprojekte und Pärke im In- und Ausland
- > Themenbezogene Zusammenarbeit mit verschiedensten Institutionen, evtl. auch ausserhalb des Parks, wie Museen, Bildungszentren usw.

### **Kommunikation**

- > Schwerpunkte der Kommunikation
- > Bestehende Kommunikationskanäle für Parkangebote
- > Beitrag des Parks zur Kommunikation/Bekanntmachung der Schweizer Pärke

### **Räumliche Sicherung**

Art. 27 PÄV

- > Beteiligung an raumplanerischen und anderen Vorhaben

Insbesondere sollen hier der Einbezug der Parkträgerschaft in die kommunale Nutzungsplanung beziehungsweise die regionale Richtplanung (wo vorhanden) sowie sonstige raumplanerisch relevante Vorhaben (beispielsweise Projekte zur regionalen Entwicklung oder Landschaftsqualitätsbeiträge) erläutert werden.

- > Vertretung des Parks in verschiedenen Arbeitsgruppen usw.
- > Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden auf die Anforderungen des Parks

### **Waren, Dienstleistungen und Marktsituation (fakultativ)**

Art. 11 ff. PÄV

- > Einzigartigkeit der Waren und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet
- > Märkte für Waren und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet
- > Waren und Dienstleistungen sowie Wertschöpfungsketten, die mit einem Produktelabel ausgezeichnet werden könnten
- > Vertriebskanäle und -kooperationen
- > Bestehende Partnerschaften mit Produktions- und Dienstleistungsbetrieben
- > Potenzielle Partnerschaften mit Produktions- und Dienstleistungsbetrieben

Märkte und Vertriebskanäle der Waren und Dienstleistungen mit einem engen Bezug zum Park sind qualitativ und soweit möglich auch quantitativ zu beschreiben. Im Vordergrund stehen dabei Waren und Dienstleistungen, die das Potenzial für eine künftige Auszeichnung mit dem Produktelabel aufweisen. Von zentralem Interesse

sind hier primär die Darstellung des Istzustandes und eine Analyse des Potenzials. Konkrete Massnahmen und Projekte sind Bestandteil des Finanzhilfesuches.

## 5.2 Analyse von Stärken/Schwächen und Chancen/Risiken

Hier wird das Fazit aus den vorangehenden Erläuterungen gezogen. Das geschieht auf der Basis eines Stärken/Schwächen-Profiles und einer Chancen/Risiken-Analyse. Dieses Instrument, die sogenannte SWOT-Analyse (Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats), dient der Formulierung parkspezifischer strategischer Ziele.

### Stärken und Schwächen

- > Stärken
- > Schwächen

Die Stärken und Schwächen beziehen sich auf interne Gegebenheiten und Zustände, die im Gestaltungsbereich des Parkmanagements und der Parkgemeinden liegen. Es wird empfohlen, sich bei der Auswahl der Stärken und Schwächen auf strategisch relevante Aspekte zu konzentrieren.

### Chancen und Risiken

- > Chancen
- > Risiken

Chancen und Risiken beziehen sich auf externe Gegebenheiten und Entwicklungen. Es wird empfohlen, sich bei der Auswahl der Chancen und Risiken auf strategisch relevante Aspekte zu konzentrieren.

## 5.3 Strategische Ziele

Ausgehend von der SWOT-Analyse sind die strategischen Ziele des Parks zu formulieren und zu begründen.

- > Strategische Ziele

## 6 Fazit und Positionierung

### 6.1 Fazit

An dieser Stelle erfolgt die Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Abschnitten 2 bis 5 in Form einer Vision. Zu diesem Zweck werden zuerst die erarbeiteten strategischen Ziele des Parks rekapituliert (siehe nachstehende Tabelle). Sie bilden den Rahmen für die Tätigkeiten der Parkträgerschaft während der zehnjährigen Betriebsphase.



Biodiversität und Landschaft	
Sensibilisierung, Umweltbildung und Naturerlebnisse	
Forschung (fakultativ)	
Management, Kommunikation, räumliche Sicherung	

Falls die strategischen Ziele des Parks gemäss Zweckartikel des Parkvertrags (vgl. Parkvertrag Punkt 3) nicht mit den hier entwickelten strategischen Zielen identisch sind, ist aufzuzeigen, dass sie inhaltlich übereinstimmen (z.B. in Form einer Konkordanztabelle).

**6.2 Positionierung**

> Einzigartigkeit des Parks (Alleinstellungsmerkmal)

Zum Abschluss ist die Positionierung des Parks aufgrund der vorangehenden Ausführungen zu erarbeiten. Zentrale Fragen sind: Worin besteht die Einzigartigkeit des Parkgebiets beziehungsweise wodurch hebt es sich von der Umgebung und von anderen Parkprojekten ab? Idealerweise werden hier ein oder mehrere Alleinstellungsmerkmale formuliert.

**7 Parkträgerschaft und Organisationsstruktur des Parks**

**7.1 Initianten und bisherige Entwicklung des Parks**

Dieser Abschnitt erläutert kurz, wann und durch wen das Parkprojekt initiiert wurde und wie sich die Trägerschaft seither entwickelt hat (z.B. anhand der wichtigsten Meilensteine). Insbesondere werden die bedeutendsten Änderungen gegenüber dem letzten Managementplan (Errichtung oder Betrieb) zusammengefasst.

**7.2 Rechtsform (ergänzend zu den Statuten)**

Art. 25 Abs. 1 Päv

Die wesentlichen Grundlagen für diesen und die folgenden Abschnitte sind organisationsrechtlicher Art, wie zum Beispiel die Statuten oder die Reglemente der Trägerschaft. Diese sind dem Gesuch als Anhang beizulegen. Falls nötig, werden sie hier erläutert respektive ergänzt. Es ist überdies zu dokumentieren, wie gemäss Art. 25 Abs. 2 Päv sichergestellt wird, dass die Gemeinden in der Trägerschaft massgeblich vertreten sind.

**7.3 Mitglieder**

Dieser Abschnitt zeigt auf, welche Institutionen und Akteursgruppen nebst den Gemeinden in der Trägerschaft vertreten sind. Dabei geht es nicht darum, alle Mitglieder einzeln aufzuzählen, sondern sinnvolle Kategorien zu bilden (etwa private und juristische Personen, Unternehmen, Organisationen/Verbände/Vereine) und darzulegen, welches Mitbestimmungsrecht diese haben.

#### 7.4 Aufgaben und Rollen der einzelnen Organe

Hier wird die formelle Struktur des Parks dargelegt und Auskunft darüber gegeben, wer die strategische und operative Leitung des Parks während des Betriebs übernimmt. Eigenständige Dokumente können dem Gesuch als Anhang beigelegt werden.

- > Organigramm
- > Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung des strategischen Leitungsorgans
- > Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung der Geschäftsstelle (inkl. personeller Ressourcen in Vollzeitstellenäquivalenten)
- > Weitere wichtige Organe (Beiräte, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Revision usw.)

#### 7.5 Verankerung und Akzeptanz des Parks

Anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren (z. B. Abstimmungsresultate, Mitwirkung, Finanzierung) bezeugt die Parkträgerschaft, dass der Park bei den Gemeinden, der Wirtschaft, den Institutionen/Organisationen und der Bevölkerung bezüglich Zielen und Finanzierung auf Akzeptanz stösst.

Es soll ersichtlich sein, für welchen Zeithorizont Ziele und Finanzierung beschlossen wurden (z. B. Budgetabstimmung, Beschluss der Gemeindeexekutive oder der Gemeindeversammlung). Die Nachweisdokumente werden beigelegt.

### 8 Planung

- > Schätzung der Kosten für die gesamte Dauer der Betriebsphase
- > Zusammenschluss aller finanziellen Aufwände pro strategisches Ziel gemäss Abschnitt 6 des Managementplans
- > Grössere vorgesehene Investitionen (Infrastruktur, Veranstaltungen, Publikationen usw.)

#### 8.1 Meilensteine und Termine

- > Tabellarische Übersicht über die Termin- und Meilensteinplanung

### 9 Erfolgskontrolle

Art. 8 Abs. 2 PÄV

Gemäss Art. 8 Abs. 2 PÄV umfasst das Gesuch um Erneuerung des Parklabels einen Bericht über die zur Erfüllung der Anforderungen an den Park erbrachten Leistungen. Der Bericht hat den Charakter einer Erfolgskontrolle. Anhand dieser soll ermittelt werden, inwieweit die Leistungen des Parks zur Erreichung der strategischen Ziele beigetragen haben. Das BAFU wird zu diesem Zweck das vorliegende Handbuch entsprechend ergänzen.

---

10 **Anhang**

Dem Managementplan für den Betrieb ist das Forschungskonzept beizulegen. Die Erarbeitung weiterer Konzepte (z. B. Arten- und Lebensraumförderung, Kommunikation, Umweltbildung und Sensibilisierung, Besucherlenkung/Mobilität, Fundraising) ist freiwillig, wird aber empfohlen.